



Bundesbeschluss über Beiträge zur Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Mai 2022²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für Beiträge nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom ...³ über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege wird ab Inkrafttreten des genannten Artikels für die Dauer von acht Jahren ein Verpflichtungskredit von 469 Millionen Franken bewilligt.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2021 (101,5 Punkte; Dez. 2015 = 100 Punkte) sowie die folgenden Teuerungsassumtionen zugrunde:

- a. 2023: +0,7 Prozent;
- b. 2024: +0,6 Prozent;
- c. 2025: +0,5 Prozent;
- d. 2026 und folgende Jahre: +0,5 Prozent.

¹ SR 101

² BBl 2022 1498

³ BBl 2022 1499

Art. 3

¹ Dieser Beschluss tritt nur zusammen mit dem Bundesgesetz vom ...⁴ über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege in Kraft.

² Er untersteht nicht dem Referendum.

⁴ BB1 2022 1499